



Merkblatt zur formellen und materiellen Überprüfung von indischen Urkunden im Wege der Amtshilfe

1. Hintergrund

Die Voraussetzungen zur Legalisation öffentlicher Urkunden aus Indien sind bis auf weiteres nicht gegeben. Daher wurde das Legalisationsverfahren durch die deutschen Auslandsvertretungen ab dem Jahr 2000 eingestellt. Die Innen- und Justizbehörden der Bundesländer wurden entsprechend unterrichtet.

Es besteht jedoch die Möglichkeit einer materiellen Überprüfung der Urkunden, falls dies eine Behörde in Deutschland für ihre Arbeit im Inland oder eine Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland für notwendig erachtet. Die Inlandsbehörde kann in diesen Fällen ein **Amtshilfeersuchen** an das Generalkonsulat richten. Von Privatpersonen kann eine Urkundenüberprüfung nicht veranlasst werden.

2. Zuständigkeit

Das Generalkonsulat Kalkutta ist zuständig für Urkunden, die in den folgenden Bundesstaaten ausgestellt wurden:

- Arunachal Pradesh
- Assam
- Bihar
- Jharkhand
- Meghalaya
- Manipur
- Mizoram
- Nagaland
- Orissa
- Tripura
- West Bengal

3. Unterlagen

Zur Überprüfung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Originale der zu überprüfenden Urkunden
(falls ergänzende Unterlagen übersandt werden, sollte im Anschreiben spezifiziert werden, welche der übersandten Urkunden zu überprüfen sind)
- jeweils **zwei** leserliche und vollständige Kopien der zu überprüfenden Urkunden
- 2 (Pass-)Fotos der Beteiligten
- Passkopien sowie zusätzliche Identitätsnachweise, z.B. Voter ID, PAN-Card, Schulzeugnisse, Schulabgangszeugnisse, Ration Cards
- Angabe der vollständigen indischen Heimatadresse mit Nennung des örtlichen Postamts (VPO) und der Polizeistation (PS) sowie einer Kontakttelefonnummer

Alle Unterlagen sind im **Original** einzureichen.
Eine Überbeglaubigung oder Übersetzung ist **nicht** notwendig.

4. Verfahren

Das Generalkonsulat kann die gewünschten Überprüfungen regelmäßig nicht mit eigenem Personal durchführen, sondern stützt sich dabei auf die Erkundigungen von Vertrauensanwälten. Die abschließende Bewertung und Stellungnahme erfolgt durch das Generalkonsulat.

Nach bisherigen Erfahrungen dauert das Verfahren durchschnittlich etwa **8 Wochen** ab Erhalt der vollständigen Unterlagen. Das Generalkonsulat wird den Eingang des Amtshilfeersuchens bestätigen und - für den Fall, dass sich auf Grund besonderer Umstände im Einzelfall ein erhöhter Zeitbedarf abzeichnet - einen entsprechenden Zwischenbescheid erteilen. Es wird gebeten, von zusätzlichen Sachstandsanfragen abzusehen.

5. Kosten

Bei der Überprüfung fallen Auslagen in Höhe von ca. **300 Euro** (*kursabhängig und unabhängig von der Anzahl der zu überprüfenden Urkunden*) an. Hierfür wird um Übersendung einer **Kostenübernahmeerklärung** durch die ersuchende Behörde gebeten. Dieser wird (als Kostenschuldner) nach Abschluss der Urkundenüberprüfung eine Kostenrechnung übersandt. Die Behörde kann den Urkundeninhaber ihrerseits um Erstattung der Auslagen bitten.

Nach Abschluss der Überprüfung der Urkunde wird diese mit einer abschließenden Bewertung und Stellungnahme des Generalkonsulats unmittelbar an die ersuchende Behörde übersandt. Um die evtl. spätere Verwendung der Urkunde bei anderen Behörden zu erleichtern und um erneute Prüfung und Auslagen zu vermeiden, wird auf der Urkunde eine entsprechende Referenzangabe angebracht

6. Hinweis

Die inländischen Behörden können zur Übermittlung ihrer Amtshilfeersuchen an das Generalkonsulat den amtlichen Kurierweg des Auswärtigen Amts mitbenutzen. **Privatpersonen steht der amtliche Kurierweg nicht zur Verfügung.**

Die Anschrift lautet: Auswärtiges Amt
für GK Kalkutta
Kurstr. 36
10117 Berlin

7. Kontakt

Anschrift: Consulate General of the Federal Republic of Germany
1, Hastings Park Road, Alipore
Kolkata 700027
India
Tel.: +91 33 2479 1142
Fax.: +91 33 2479 3028

Alle Angaben in diesem Informationsblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen des Generalkonsulats zum Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere hinsichtlich zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.